



Praxisänderung betreffend Beschäftigungsgrad von Mitgliedern der Schulleitungen

Geltungsbereich

Diese Praxisänderung betrifft die Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen sowie die Prorektorinnen und Prorektoren aller kantonalen Berufsfach- und Mittelschulen.

Änderung der Praxis

Die Bestimmungen in der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO) und der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO) betreffend Schulleitung wurden bislang dahingehend ausgelegt, dass sämtliche Schulleitungsmitglieder mit einem Beschäftigungsgrad von 100% angestellt sein müssen.

Teilzeitarbeit für Schulleitungsmitglieder entspricht einem bereits lange gehegten Wunsch aus der Praxis. In der Privatwirtschaft und in der Verwaltung werden schon länger Führungspositionen in Teilzeit ausgeübt - die aktuelle Praxis betreffend Schulleitungsmitglieder der Sekundarstufe II ist in dieser Hinsicht nicht mehr zeitgemäss und wurde daher überprüft. Ein genügender Bezug zur praktischen Lehrtätigkeit ist auch mit einer Teilzeitbeschäftigung möglich. Aus diesen Gründen ist ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 Abteilungsleitungen sowie deren Stellvertretungen und Prorektorinnen sowie Prorektoren ein Teilzeitanstellungsverhältnis zu ermöglichen, wobei ein minimaler Beschäftigungsgrad von 80 % vorausgesetzt wird. Dies um weiterhin einen genügenden Praxisbezug sicherzustellen.

Umsetzung

Das Gehalt als Lehrperson mit besonderen Aufgaben (§ 2 MBVO in Verbindung mit § 34 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999, VVO) sowie die durch die Tätigkeit als Schulleitungsmitglied bedingte Zulage nach § 12 MBVO werden entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt. Selbiges gilt für die Lektionenverpflichtung gemäss § 27 MBVVO.



Das Stundenkonto (vgl. § 17 MBVVO) verbleibt während der Tätigkeit in der Schulleitung unverändert. Dies gilt auch für Schulleitungsmitglieder mit Teilzeitbeschäftigung.

Marc Kummer, Amtschef

Genehmigung:

Zürich, ...26.4.17

Dr. Silvia Steiner, Regierungsrätin